

7. *bittet* die internationale Gemeinschaft, namentlich auch die Bretton-Woods-Institutionen, sich weiter am Wiederaufbau und an der Entwicklung Haitis zu beteiligen, unter Berücksichtigung der prekären politischen, sozialen und wirtschaftlichen Lage des Landes;

8. *ermutigt* die Regierung Haitis, den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte<sup>390</sup>, das Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe<sup>394</sup> und die Fakultativprotokolle zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte<sup>395</sup> zu ratifizieren;

9. *beschließt*, ihre Behandlung der Situation der Menschenrechte und Grundfreiheiten in Haiti auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung fortzusetzen.

85. Plenarsitzung  
9. Dezember 1998

### 53/160. Die Menschenrechtssituation in der Demokratischen Republik Kongo

*Die Generalversammlung,*

*erneut erklärend*, daß alle Mitgliedstaaten verpflichtet sind, die in der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>396</sup>, den Internationalen Menschenrechtspakten<sup>397</sup> und anderen anwendbaren Menschenrechtsübereinkünften aufgeführten Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen,

*eingedenk* dessen, daß die Demokratische Republik Kongo Vertragspartei des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte<sup>397</sup>, des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte<sup>397</sup> und des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung<sup>398</sup> sowie der Afrikanischen Charta der Rechte der Menschen und Völker<sup>399</sup> ist,

*Kenntnis nehmend* von der Resolution 1998/61 der Menschenrechtskommission vom 21. April 1998<sup>400</sup>,

*nach Behandlung* des Berichts des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission über die Menschenrechtssituation in der Demokratischen Republik Kongo<sup>401</sup> und Kenntnis nehmend von dem Bericht der mit der Untersuchung der schweren Verletzungen der Menschenrechte und des humanitä-

ren Völkerrechts in der Demokratischen Republik Kongo beauftragten Ermittlungsgruppe des Generalsekretärs<sup>402</sup>,

1. *bekundet ihre tiefe Besorgnis* über die Auswirkungen, die der derzeitige Konflikt in der Demokratischen Republik Kongo auf die Menschenrechtssituation in diesem Land hat, sowie über seine nachteiligen Folgen für die Zivilbevölkerung;

2. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission über die Menschenrechtssituation in der Demokratischen Republik Kongo<sup>401</sup>;

3. *bringt ihre Besorgnis zum Ausdruck* über die Verschlechterung der Menschenrechtssituation in der Demokratischen Republik Kongo, die sich durch den fortdauernden Konflikt in dem Land und die im Hoheitsgebiet der Demokratischen Republik Kongo begangenen anhaltenden Verletzungen der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts, insbesondere summarische und willkürliche Hinrichtungen, das Verschwindenlassen von Personen, Folter, Verprügelungen, willkürliche Festnahmen und Inhaftierungen ohne Gerichtsverfahren, sexuelle Gewalthandlungen gegen Frauen und Kinder und den Einsatz von Kindersoldaten, noch verschlimmert hat;

4. *fordert* alle Konfliktparteien *nachdrücklich auf*, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um jedweden Verstoß der unter ihrer Befehlsgewalt stehenden Kräfte gegen die Menschenrechte und das humanitäre Völkerrecht zu verhindern, und weder zu ethnisch motiviertem Haß aufzustacheln noch Zivilpersonen aufgrund ihrer Staats- oder ethnischen Zugehörigkeit zu verfolgen;

5. *unterstützt* alle regionalen Bemühungen zur friedlichen Beilegung des Konflikts;

6. *fordert* die Regierung der Demokratischen Republik Kongo *auf*, ihren Verpflichtungen aus den internationalen Menschenrechtsübereinkünften nachzukommen, deren Vertragspartei die Demokratische Republik Kongo ist, und die Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen;

7. *betont*, daß die Regierung der Demokratischen Republik Kongo der Zivilbevölkerung, namentlich den Flüchtlingen und den Binnenvertriebenen im Hoheitsgebiet der Demokratischen Republik Kongo, Hilfe und Schutz gewähren muß;

8. *legt* der Regierung der Demokratischen Republik Kongo *nahe*, dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz auch weiterhin ungehinderten Zugang zu allen im Hoheitsgebiet der Demokratischen Republik Kongo festgehaltenen Personen zu gewähren, und fordert die anderen Parteien auf, dies ebenfalls zu tun;

9. *unterstreicht* die Notwendigkeit, die Beschränkungen der Tätigkeit der nichtstaatlichen Organisationen aufzuheben und die Achtung des Rechts auf Meinungsfreiheit, des Rechts

<sup>394</sup> Resolution 39/46, Anlage.

<sup>395</sup> Siehe Resolutionen 2200 A (XXI), Anlage und 44/128, Anlage.

<sup>396</sup> Resolution 217 A (III).

<sup>397</sup> Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

<sup>398</sup> Resolution 2106 A (XX), Anlage.

<sup>399</sup> Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 1520, Nr. 26363.

<sup>400</sup> Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1998, Supplement No. 3 (E/1998/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

<sup>401</sup> E/CN.4/1998/65 und Korr.1.

<sup>402</sup> *Official Records of the Security Council, Fifty-third Year, Supplement for April, May and June 1998*, Dokument S/1998/581, Anhang.

der freien Meinungsäußerung sowie des Rechts auf Vereinigungsfreiheit zu gewährleisten;

10. *erinnert daran und begrüßt* es, daß sich die Regierung der Demokratischen Republik Kongo verpflichtet hat, einen Prozeß der Demokratisierung einzuleiten, der über die Errichtung demokratischer Institutionen und die Abhaltung von Wahlen zur Schaffung eines Staates führt, der auf der Rechtsstaatlichkeit und der Achtung vor den Menschenrechten beruht, einschließlich einer repräsentativen und rechenschaftspflichtigen Regierung, und fordert die Regierung der Demokratischen Republik Kongo auf, die Voraussetzungen für einen echten, umfassenden Demokratisierungsprozeß zu schaffen, der mit den Bestrebungen der Bevölkerung des Landes voll im Einklang steht;

11. *begrüßt* es, daß die Regierung der Demokratischen Republik Kongo eine Verfassungskommission eingesetzt hat, die ihre Tätigkeit am 5. November 1997 aufgenommen hat, und daß diese Kommission einen neuen Verfassungsentwurf ausgearbeitet hat, und spricht sich dafür aus, daß vor der Abhaltung eines Referendums eine umfassende und durchgehende öffentliche Debatte über die Grundsätze der neuen Verfassung geführt wird;

12. *begrüßt es außerdem*, daß sich die Regierung der Demokratischen Republik Kongo dazu verpflichtet hat, das Justizsystem zu reformieren und seine Wirksamkeit wiederherzustellen, und fordert die Regierung auf, alle in dieser Hinsicht erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen;

13. *verweist* auf den Bericht der mit der Untersuchung von schweren Verletzungen der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts in der Demokratischen Republik Kongo beauftragten Ermittlungsgruppe des Generalsekretärs<sup>402</sup> und fordert die Regierung der Demokratischen Republik Kongo auf, unverzüglich den in dem Bericht der Ermittlungsgruppe aufgeführten Behauptungen nachzugehen und diejenigen Personen vor Gericht zu stellen, die nachweislich an Massakern, Greueln oder sonstigen Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht beteiligt waren;

14. *bedauert*, daß die Regierung der Demokratischen Republik Kongo nicht mit dem Sonderberichterstatter zusammenarbeitet, und fordert die Regierung nachdrücklich auf, es dem Sonderberichterstatter zu gestatten, dem Land einen Besuch abzustatten;

15. *begrüßt* die Tätigkeit des Menschenrechtsbüros in der Demokratischen Republik Kongo und ermutigt die Regierung der Demokratischen Republik Kongo, mit dem Büro voll zusammenzuarbeiten;

16. *fordert* die internationale Gemeinschaft auf, Hilfe auf dem Gebiet der Menschenrechte zu gewähren, insbesondere der Menschenrechts-Felddienststelle zur Stärkung ihrer Kapazität, damit sie die Menschenrechtssituation in der gesamten Demokratischen Republik Kongo auch weiterhin überwachen und darüber Bericht erstatten kann, und fordert sie ferner auf,

die Regierung der Demokratischen Republik Kongo bei ihren Bemühungen um die Stärkung der Rechtsstaatlichkeit und der Rechtspflege zu unterstützen und die notwendige Hilfe für den Aufbau nationaler Kapazitäten zu gewähren, insbesondere mit dem Ziel, die nichtstaatlichen Menschenrechtsorganisationen zu unterstützen und zu stärken;

17. *unterstreicht*, daß den Menschenrechtsbelangen bei jeder Regelung des Konflikts voll Rechnung getragen werden muß;

18. *beschließt*, die Menschenrechtssituation in der Demokratischen Republik Kongo weiter zu prüfen, und ersucht den Sonderberichterstatter, der Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung Bericht zu erstatten.

85. Plenarsitzung  
9. Dezember 1998

### 53/161. Die Menschenrechtssituation in Nigeria

#### *Die Generalversammlung,*

*erneut erklärend*, daß alle Mitgliedstaaten verpflichtet sind, die in der Charta der Vereinten Nationen aufgeführten und in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>403</sup>, den Internationalen Menschenrechtspakten<sup>404</sup> und anderen anwendbaren Menschenrechtsinstrumenten genauer ausgeführten Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen,

*unter Hinweis* darauf, daß Nigeria Vertragspartei der Internationalen Menschenrechtspakte, des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung<sup>405</sup>, des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau<sup>406</sup> und des Übereinkommens über die Rechte des Kindes<sup>407</sup> sowie der Afrikanischen Charta der Rechte der Menschen und Völker<sup>408</sup> ist,

*unter Hinweis* auf ihre früheren Resolutionen und die Resolutionen der Menschenrechtskommission über die Menschenrechtssituation in Nigeria,

*mit Genugtuung* über den positiven Beitrag, den Nigeria über die Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten zur Unterstützung einer demokratischen Regierungsführung in der westafrikanischen Region geleistet hat,

*in Anbetracht* der von der Regierung Nigerias ergriffenen ermutigenden positiven Schritte, die volle Unterstützung verdienen und die von der Bevölkerung Nigerias sowie von der internationalen Gemeinschaft, einschließlich des Commonwealth und der Europäischen Union, begrüßt worden sind,

<sup>403</sup> Resolution 217 A (III).

<sup>404</sup> Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

<sup>405</sup> Resolution 2106 A (XX), Anlage.

<sup>406</sup> Resolution 34/180, Anlage.

<sup>407</sup> Resolution 44/25, Anlage.

<sup>408</sup> Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 1520, Nr. 26363.